

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Parteienförderung HC Strache

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion

MA 5 - Finanzwesen

Monat der Auskunft:

April 2025

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

Frage 1: Wie hoch war die Parteienförderung für das Team HC Strache – Allianz für Österreich?
Bei der Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl sowie Bezirksvertretungswahl im Oktober 2020 trat Heinz Christian Strache (erstmals) als Spitzenkandidat der Partei Team HC Strache - Allianz für Österreich an, welche den Einzug in den Wiener Landtag sowie Gemeinderat verpasste, aber in den Bezirken 2., 3., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 20., 21., 22. und 23. Mandate erringen konnte.

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 in der damals geltenden Fassung, wonach Neuwahlergebnisse erst in dem Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen sind, hat diese Partei sohin im Jahr 2020 keine Parteienförderung erhalten (womit sich auch ein Verwendungsnachweis für 2020 erübrigkt).

Förderungen an politische Parteien in Wien werden nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 abgewickelt. Durch eine Novelle im Jahr 2023 wurde das System der Parteienförderung umfassend erneuert und wird die Verwendung bzw. Überprüfung der Fördermittel seit dem Förderjahr 2024 detailliert gesetzlich geregelt. Die Ergebnisse der Prüfung durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfer*innen müssen dem Stadtrechnungshof vorgelegt werden, der den Prüfbericht auf Nachvollziehbarkeit prüft und gegebenenfalls weitere Untersuchungen einleiten kann.

Doch auch vor dieser umfassenden Novelle sah das Wiener Parteienförderungsgesetz bereits vor, dass die Verwendung der Ausgaben und der Fördermittel durch beeidete Wirtschaftsprüfer*innen im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung geprüft

werden mussten, wobei lediglich das Ergebnis der zuständigen MA 5 bekannt zu geben war. Bei allfälligen Beanstandungen müssten widmungswidrig verwendete Fördermittel zurückgezahlt werden.

Partei-Förderungen Team HC Strache - Allianz für Österreich:

(Förderung 2020 EUR 0,00 kein Anspruch)

Förderung 2021 EUR 273.566,98

Förderung 2022 EUR 273.566,98

Förderung 2023 EUR 309.494,86

Förderung 2024 EUR 333.635,46

Frage 2: Können mit der Parteienförderung auch Wahlkampf-Kredite zurückgezahlt werden?
Gemäß § 7 des Wiener Parteienförderungsgesetzes darf die Förderung ausschließlich im Interesse der landes-, gemeinde- bzw. bezirkspolitischen Arbeit für Wien verwendet werden. Darüberhinausgehende Einschränkungen des Verwendungszwecks bestehen nicht. § 8 desselben Gesetzes regelt Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung - demnach ist insbesondere die gesetzmäßige Verwendung der Förderung von einer beeideten Wirtschaftsprüferin bzw. einem beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und der Prüfbericht dem Stadtrechnungshof zur Kontrolle vorzulegen.

Zusatzfrage Wie viel bekommt das Team HC Strache - Allianz für Österreich mit 2 Bezirksmandaten jährlich an Parteienförderung?
Frage 2:

Aufgrund des vorläufigen Ergebnisses und einer fiktiven Berechnung für 1 Jahr hätte die Partei Anspruch auf EUR 47.029,02. Zu beachten ist aber, dass die zwei Mandate in großen Bezirken (d.h. mit einer relativ hohen Anzahl an Stimmen) erreicht wurden und somit die Parteienförderung verhältnismäßig hoch ausfällt.

Nachdem das Team HC Strache - Allianz für Österreich für die erste Hälfte 2025 einen Anteil der Parteienförderung berechnet nach dem Ergebnis der GR-Wahl 2020 bekommen hat, aber noch nicht feststeht, wann die neue Wiener Regierung sich konstituiert, werden die „echten“ Berechnungen mit Tag der Konstituierung erfolgen.

Zusatzfrage Wie detailliert wird die Verwendung der Parteienförderung überprüft?
Frage 2:

Nach der alten Rechtslage oblag die inhaltliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Parteienförderung beeideten Wirtschaftsprüfer*innen. Die beeideten Wirtschaftsprüfer*innen mussten der MA 5 die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel offiziell bestätigen.

Und weil Sie noch angesprochen haben, dass im Bund nicht alle Parteien dieser Bestätigung nachkommen: In Wien haben bisher immer alle Fraktionen diese offizielle Bestätigung der beeideten Wirtschaftsprüfer*innen übermittelt.

Im Hinblick auf die neue Rechtslage hat der Stadtrechnungshof Wien (StRH) den Prüfbericht gemäß § 8 Abs. 3 auf „Nachvollziehbarkeit zu überprüfen“ und muss, gemäß § 8 Abs. 4 im Falle der Nichtvorlage oder im Falle des Vorliegens konkreter Anhaltpunkte, „dass die im Prüfbericht enthaltenen Angaben unrichtig und unvollständig

sind," weitere Untersuchungen einleiten - z.B. schriftliches Verlangen nach den erforderlich erscheinenden Auskünften und Übermittlung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) bzw. Überprüfungen an Ort und Stelle (vgl. § 8 Abs. 4 und Abs. 5).